

Das Investitionsgerichtssystem (ICS): Die ISDS-Reform der EU-Kommission ist das alte System im neuen Gewand

Die EU-Kommission hat einen Reformvorschlag für das umstrittene System der Investor-Staat-Streitschlichtung (ISDS) formuliert: Das „Investment Court System“ (ICS, auf Deutsch: Investitionsgerichtssystem). Dieses möchte sie in das TTIP-Abkommen, das sie derzeit mit den USA verhandelt, sowie nachträglich in das CETA-Abkommen mit Kanada integrieren. Die Kommission beteuert, dass die Reform alle umstrittenen Punkte beim Investitionsschutz in den geplanten Abkommen behebe.

Doch der Reformvorschlag der EU-Kommission ist eine Mogelpackung: Das ICS ist das alte ISDS-System mit einem neuen Anstrich. Er verbessert zwar einige verfahrensrechtliche Probleme des ISDS – so sollen etwa die Verfahren nicht mehr geheim stattfinden. Aber die grundsätzliche Problematik des Systems wird nicht behoben: Konzerne erhalten immer noch Sonderrechte, ohne dass ihnen irgendwelche Pflichten auferlegt werden.

10 Gründe, warum die ISDS-Reform der EU-Kommission keine Lösung für ein grundsätzlich falsches System bietet:

#1

Sonderrechte für ausländische
Konzerne ohne Auflagen

Das von der EU-Kommission vorgeschlagene „Investitionsgerichtssystem“ stellt weiterhin die Rechte von ausländischen Investoren über das Allgemeinwohl: Wie auch beim ISDS erhalten ausländische Konzerne Sonderklagerechte. Sie können anders als einheimische Unternehmen nationales Recht umgehen und Staaten vor internationalen Schiedsgerichten verklagen. Im Gegenzug werden den Konzernen keinerlei Pflichten auferlegt, wie etwa die Beachtung von VerbraucherInnen- und Umweltschutz.

#2

Investoren haben immer noch
weitreichende Rechte

Die weit gefasste Definition einer „Investition“ in dem Reformvorschlag der EU-Kommission erlaubt es Konzernen, Staaten aus einer ganzen Reihe von Gründen zu verklagen. Die EU-Kommission behauptet zwar, dass sie die Rechte für Investoren in ihrer Reform eingeschränkt hat. Doch hiervon kann kaum die Rede sein: Konzerne können Regierungen auch weiterhin wegen einer „indirekten Enteignung“ (also des Verlusts von Profiten) verklagen. Gegenstand einer Klage kann jede Regulierungsmaßnahme sein, die einen „übertriebenen“ Effekt auf die Geschäfte eines Unternehmens hat. Dies kann auch Gesetze zum Schutz des öffentlichen Interesses, wie z. B. gesundheitsbezogene Warnhinweise auf Zigarettenpackungen, betreffen. Letztendlich müssen die einzelnen Staaten beweisen, dass ihre Regulierungsmaßnahmen keineswegs „übertrieben“ sind.

#3

Trotz ISDS-Reform der EU-Kommission
werden mit CETA und TTIP mehr
ausländische Konzerne europäische
Regierungen verklagen können

Der Reformvorschlag der EU-Kommission beinhaltet wie auch das ISDS Sonderklagerechte für ausländische Konzerne, mit denen sie nationales Recht umgehen und Staaten vor Schiedsgerichten verklagen können. Bisher haben nur wenige EU-Mitgliedstaaten ein Abkommen mit den USA abgeschlossen, das derartige Rechte für ausländische Konzerne beinhaltet. Gerade einmal acht Prozent der in der EU operierenden US-Firmen können derzeit eine europäische Regierung mittels ISDS verklagen. Schon jetzt haben ausländische Investoren in ISDS-Verfahren insgesamt 30 Milliarden Euro Schadensersatz von EU-Mitgliedstaaten gefordert. Mit TTIP und CETA würden alle US-amerikanischen und kanadischen Firmen derartige Sonderrechte erhalten. Für die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten stiege somit das Risiko, von einem ausländischen Konzern verklagt zu werden.

GLOBAL 2000



#4

Die Gefahr bleibt, dass Regierungen aus Angst vor Klagen auf wichtige Gesetze verzichten („regulatory chill“-Effekt)

Das „Investitionsgerichtssystem“ ermöglicht es Investoren auch weiterhin, Staaten auf hohe Summen zu verklagen, wenn sie sich durch neue Gesetze benachteiligt sehen. Damit bleibt das Risiko des so genannten „regulatory chill“-Effekts bestehen: Regierungen, die vor potenziellen Klagen durch Konzerne zurückschrecken, werden von bestimmten Gesetzen – etwa zum Schutz der Umwelt und der VerbraucherInnen – Abstand nehmen. Oder sie werden neue Regulierungen von vornherein so gestalten, dass sie den „Bedürfnissen“ der Investoren entsprechen. Das läuft demokratischen Entscheidungsprozessen klar zuwider.

#6

Das „Investitionsgerichtssystem“ ist nach wie vor ein Schiedsverfahren

Die Bezeichnung der Reform als „Investitionsgerichtssystem“ ist irreführend, da es sich nicht um ein klassisches Gerichtssystem handelt. Zwar behebt der Reformvorschlag der EU-Kommission einige verfahrensrechtliche Probleme des ISDS. Beispielsweise sollen die Schiedsverfahren nicht mehr geheim stattfinden. Effektive Maßnahmen für ein wirklich unabhängiges Rechtssystem fehlen in dem Vorschlag jedoch. So haben die „RichterInnen“ keine feste Anstellung mit einem fixen Gehalt. Sie werden tageweise bezahlt. Damit haben sie einen finanziellen Anreiz, im Sinne des Investors zu entscheiden, um so weitere Aufträge an Land zu ziehen. Das „Investitionsgerichtssystem“ ist nach wie vor ein System von Schiedsverfahren, es enthält gegenüber dem ursprünglichen ISDS nur kosmetische Änderungen.

#8

Keine Rechte für Öffentlichkeit und Betroffene

Die ISDS-Reform der EU-Kommission ist auch weiterhin eine Einbahnstraße: Nur Konzerne erhalten das Recht, vor einem internationalen Schiedsgericht ihre Rechte einzuklagen. Menschen, deren Rechte durch Unternehmen verletzt wurden, haben dagegen keine Klagerechte gegen diese. Nicht nur in ihrem ISDS-Reformvorschlag verweigert die EU-Kommission Privatpersonen das Recht, Konzerne zu verklagen: Auch auf der Ebene der Vereinten Nationen blockiert sie zusammen mit den EU-Mitgliedstaaten eine Initiative, die sich dafür einsetzt, dass Menschen ihre Rechte gegen Konzerne vor einem internationalen Gerichtshof einklagen können.

#10

Es gibt keine überzeugenden Gründe für ICS oder ISDS in TTIP und CETA

Weder aus ökonomischer noch aus rechtlicher Sicht bedarf es zusätzlicher Schutzmaßnahmen für Investoren. Bereits jetzt fließen viele Investitionen zwischen der EU und den USA. ISDS ist keine Voraussetzung, um Direktinvestitionen des jeweils anderen Handelspartners anzuziehen. Die USA haben kürzlich ein Handelsabkommen mit Australien abgeschlossen, in dem keine Form des ISDS enthalten ist. Es gibt also keinen Grund, warum sie ein Abkommen mit der EU nur dann unterzeichnen sollten, wenn es ISDS enthält. Sowohl die EU als auch die USA haben gut funktionierende Rechtssysteme, an die sich ausländische wie inländische Investoren wenden können. Es braucht kein paralleles Rechtssystem.

#5

Keine unabhängigen RichterInnen

Die „RichterInnen“ des von der EU-Kommission vorgeschlagenen „Investitionsgerichtssystems“ sind keineswegs als unabhängig zu betrachten. So müssen sie nicht aktuell als RichterInnen amtieren. Sie müssen lediglich rechtlich anerkannte RichterInnen oder JuristInnen mit einer entsprechend anerkannten Befähigung sein. Darüber hinaus gibt es Mängel in den vorgeschlagenen „ethischen Anforderungen“: Es gibt keine festgelegte Zeitspanne, die die „RichterInnen“ als Pause zwischen zwei Fällen einhalten müssen. Eine klare Definition, was als Interessenkonflikt gewertet wird, fehlt. Auch gibt es kein explizites Verbot für die RichterInnen, neben einem Streitfall gleichzeitig einer Tätigkeit in einem dem Fall verwandten Bereich nachzugehen.

#7

Kein Schutz für das Allgemeinwohl („right to regulate“)

Die EU-Kommission behauptet, dass das „Investitionsgerichtssystem“ Regierungen vor Konzernklagen schützt, wenn sie am Allgemeinwohl orientierte Maßnahmen erlassen - etwa Gesetze zum Schutz der VerbraucherInnen oder der Umwelt. Doch für einen echten Schutz vor Klagen ist der EU-Vorschlag viel zu weich formuliert – er lässt etliche Schlupflöcher für Konzerne. So heißt es, dass Regierungen „notwendige Maßnahmen“ mit „legitimen“ Zielen verfolgen dürfen. Doch was „notwendig“ und „legitim“ bedeutet, entscheiden letztendlich die SchiedsrichterInnen in den Streitverfahren. Es kann somit nicht die Rede davon sein, dass mit der EU-Reform Maßnahmen im Interesse des Allgemeinwohls vor Investorenklagen geschützt sein werden.

#9

Der Reformvorschlag der EU-Kommission ignoriert die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zum ISDS

Im Frühjahr 2014 führte die EU-Kommission aufgrund massiver Kritik am ISDS-System eine öffentliche Konsultation hierzu durch. Eine überwältigende Mehrheit von 97 Prozent der Teilnehmenden lehnte das ISDS-System ab. Der Reformvorschlag der EU-Kommission ignoriert diese geäußerten Bedenken, denn er beinhaltet weiterhin Sonderklagerechte für Konzerne.

Kontakt: Heidemarie Porstner – GLOBAL 2000, Friends of the Earth Austria

heidemarie.porstner@global2000.at, +43 - (0)699 - 14 2000 52

Fußnoten:

- 1 <http://www.s2bnetwork.org/isds-courting-foreign-investors/>
- 2 <https://stop-ttip.org/>
- 3 <http://www.foeeurope.org/eu-commission-deaf-opposition-investor-privileges-130115>
- 4 http://ec.europa.eu/commission/2014-2019/malmstrom/blog/proposing-investment-court-system_en
- 5 <http://foeeurope.org/hidden-cost-eu-trade-deals>
- 6 In the context of the UN Human Rights Council discussions on a proposed Treaty on business and human rights. EU member states have voted against this proposal and are boycotting the negotiations.
- 7 <http://www.foeeurope.org/trading-away-democracy-cetas-investor-protection-rules-threaten-public-good-191114>; <http://www.euractiv.com/sections/trade-society/france-may-block-eu-canada-trade-deal-over-isds-315911>

Herausgegeben von Friends of the Earth Europe, Dezember 2015

Übersetzt von GLOBAL 2000 und Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Mehr Informationen unter: www.global2000.at/ttip

Friends of the Earth dankt dem niederländischen Generaldirektorat für Internationale Zusammenarbeit (DGIS) für die finanzielle Unterstützung. Für den Inhalt dieses Dokuments ist ausschließlich Friends of the Earth verantwortlich. Er stellt nicht die Position des oben genannten Geldgebers dar. Der Geldgeber kann für die Verwendung der im Dokument enthaltenen Informationen nicht haftbar gemacht werden.

GLOBAL 2000

